
Merkblatt für Passantenbefragungen auf öffentlichem Grund

Wer kann eine Bewilligung einholen?

- Marktforschungsinstitute, öffentliche Institutionen, Privatpersonen, Studenten, Organisationen, Vereine und Schulen.
- Für Umfragen von Studenten und Schulen gelten die unter Punkt 8 aufgeführten speziellen Auflagen und Bedingungen.

Was sind Passantenbefragungen?

- Passantenbefragungen dienen vorwiegend der Marktforschung oder erfolgen im Rahmen einer Studienarbeit oder eines Schulprojektes. Die Befragungen dürfen nicht über eine einzelne Firma erfolgen und müssen neutral gestaltet sein.
- Nur mit Einwilligung der befragten Person dürfen persönliche Daten aufgenommen werden.

Wo können Passantenbefragungen gemacht werden?

- Die Passantinnen und Passanten dürfen wohl an der von der Verwaltungspolizei bestimmten Örtlichkeit angegangen, müssen aber in privaten Räumlichkeiten befragt werden.
- Die Passantinnen und Passanten dürfen nicht behindert und aggressiv angegangen werden. Die Sicherheit muss jederzeit gewährleistet werden.
- Bei den Umfragen dürfen auf dem öffentlichen Grund weder Flyer, Geschenke, Werbeartikel usw. abgegeben werden. Es dürfen auch keine Aufbauten wie z. Bsp. Tische, Stühle etc. aufgestellt werden.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Das Gesuch muss in Briefform und mit Originalunterschrift eingereicht werden. Dem Gesuch ist ebenfalls ein kompletter Fragebogen beizulegen.

Zu welchen Zeiten dürfen die Passantenbefragungen durchgeführt werden?

- Montag – Samstag, 09.00 – 20.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Passantenbefragungen durchgeführt werden.
- Es werden pro Befragung maximal 3 Werktage bewilligt, verlängerbar um weitere 3 Werktage.

Passantenbefragungen durch Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten

- Für Umfragen von Schülerinnen und Schülern sowie von Studentinnen und Studenten werden keine Gebühren verrechnet.